

ZH_OBERGERICHT SB160210 vom 23. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160210

FR: ZH_OBERGERICHT SB160210 du 23 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160210 del 23 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 7. Januar 2016 stellte das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, fest, dass der Beschuldigte A._____ folgende Tatbestände erfüllt hat: Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b StGB, mehrfache versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie mehrfache Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c StGB. Das Bezirksgericht hielt fest, dass aufgrund der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit von einer Strafe abgesehen werde, ordnete eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB an und nahm davon Vormerk, dass sich der Beschuldigte seit 23. Dezember 2015 im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindet. Des Weiteren wurde der Privatkläger B._____ mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Letztlich wurden die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten auferlegt, aber definitiv abgeschrieben, und es wurde die Entschädigung der amtlichen Verteidigung festgelegt und - unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO - auf die Gerichtskasse genommen (Urk. 93 S. 58 f.). In prozessualer Hinsicht entschied die Vorinstanz ausserdem, das Verfahren betreffend den Vorwurf der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Vorfälle vom 14. November und 4. Dezember 2013) einzustellen (Urk. 93 S. 58).

E. 2

Gegen das am 7. Januar 2016 mündlich eröffnete Urteil liess der Beschuldigte innert Frist mit Eingabe vom 14. Januar 2016 Berufung anmelden (Prot. I S. 40; Urk. 83). Mit Eingabe vom 6. Mai 2016 reichte die Verteidigung rechtzeitig die Berufungserklärung ein, wobei sie bekannt gab, die Berufung beziehe sich auf die Ziffern 1 und 3 des Urteilsdispositivs. Es sei bezüglich Ziffer 1 des Urteilsdispositivs festzustellen, dass der Beschuldigte lediglich den Tatbestand der einfa-

- 6 - chen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b StGB erfüllt habe (Vorfall vom 27. Februar 2015), und es sei von der gemäss Ziffer 3 des Urteilsdispositivs angeordneten stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB abzusehen. Statt dessen sei auf eine Massnahme zu verzichten oder eventualiter eine ambulante Massnahme anzuordnen (Urk. 92/2, Urk. 94). Be-weisanträge liess der Beschuldigte keine stellen (vgl. Urk. 94). Mit Präsidialverfügung vom 30. Mai 2016 wurde die Berufungserklärung den Privatklägern 1 und 2 sowie der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zugestellt, und es wurde ihnen Frist an-gesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begrün-det ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 96). Fristgerecht teilte der Vertreter der Staatsanwalt den

Verzicht auf Anschlussberufung mit und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 97/3, Urk. 98). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

E. 2.1

Nach Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer versucht, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit zu nötigen, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Bei der Androhung ernstlicher Nachteile wird psychisch auf das Opfer Einfluss genommen, indem diesem Übel in Aussicht gestellt wird, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss hat oder mindestens vorgibt zu haben (BGE 106 IV 128). Diese Androhung muss ernstlich sein. Die Androhung eines Nachteils ist dann "ernstlich", wenn der angedrohte Nachteil objektiv dazu geeignet ist, auch eine verständige Person in der Lage des Opfers ge- fällig zu machen (BGE 120 IV 17 E. 2/a/aa S. 19, BGE 101 IV 47 E. 2a S. 48).

E. 2.2

Indem der Beschuldigte der Privatklägerin für den Fall der Wegweisung aus der Wohnung seinen eigenen Tod im Sinne eines passiven Sterbens in Aussicht stellte, schränkte er die Handlungsfreiheit der Privatklägerin ein. Er stellte ihr einen ernstlichen Nachteil in Aussicht, da sie sich um das Wohl des Beschuldigten Sorgen machte.

E. 2.3

Ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale (insbesondere Vorsatz) erfüllt und seine Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2 mit Verweisen). Vorliegend hat die Privatklägerin dem Beschuldigten dann gleichwohl anfangs April 2015 die Wohnung (Untermietvertrag) gekündigt (vgl. Urk. D2/7/2). Mithin ist der

- 23 - Erfolg nicht eingetreten, weshalb es letztlich beim (vollendeten) Versuch geblieben ist.

E. 2.4

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte machte seine Äusserungen vorsätzlich und nahm - da er darum wusste, dass sich die Privatklägerin um ihn sorgte - zumindest in Kauf, dass sie sich durch die Äusserungen von einer Kündigung abbringen lassen werde.

E. 2.5

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts indiziert die Tatbestandsmässigkeit der Nötigung die Rechtswidrigkeit noch nicht (BGE 119 IV 305 f. mit weiteren Hinweisen; 129 IV 11, 15, 269). Die Rechtswidrigkeit muss vielmehr positiv begründet werden. Dahinter steht die Überlegung, dass der Tatbestand der Nötigung auch Verhaltensweisen umfasst, die nicht nur ausnahmsweise, sondern ganz allgemein als zulässig erscheinen (Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 435). Nicht rechtswidrig handelt, wer einen erlaubten Zweck mit an sich erlaubten Mitteln verfolgt (BGE 69 IV 172). Rechtswidrig ist hingegen, wenn der mit der Nötigung verfolgte Zweck unerlaubt ist, das zur Nötigung verwendete Mittel unerlaubt ist und das Mittel zum Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht (Donatsch, a.a.O., S. 435 f.). Vorliegend hat der Beschuldigte versucht, mittels seiner Äusserungen die Privatklägerin da-

von abzuhalten, ihm den Untermietvertrag zu kündigen. Das verwendete Mittel (die Drohung) ist ohne Weiteres als unerlaubt und damit das Verhalten als rechtswidrig zu qualifizieren.

E. 2.6

Somit hat der Beschuldigte, was festzuhalten ist, den Tatbestand der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB mehrfach erfüllt. 3. Tötlichkeiten

E. 3

Am 12. September 2016 erstattete die psychiatrische Klinik Münsterlingen, wo sich der Beschuldigte seit dem 23. Dezember 2015 aufhält, einen Zwischenbericht über den Verlauf der (vorzeitig angetretenen) stationären Massnahme und zur Frage einer bedingten Entlassung (Urk. 102).

E. 3.1

Die Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB definiert sich als eine körperliche Einwirkung, die über das gesellschaftlich geduldete Mass hinausgeht und die weder eine Körperverletzung noch eine Gesundheitsschädigung verursacht. Eine solche

- 24 - Einwirkung kann selbst dann vorhanden sein, wenn sie keinerlei körperliche Schmerzen verursacht (BGE 134 IV 189, Erw. 1.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Die Verteidigung hat vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren geltend gemacht, die Handlung des Beschuldigten (Vorfall vom 3./4. April 2015) sei zu geringfügig gewesen, um als Tötlichkeit qualifiziert werden zu können. Ausserdem habe der Beschuldigte im Zeitpunkt des Vorfalls geschlafen, weshalb der subjektive Tatbestand nicht erfüllt sei (Urk. 78 S. 14 und Urk. 104 S. 5; Prot. II S. 22 f.).

E. 3.3

Das Bezirksgericht hat die entsprechenden Ausführungen der Privatklägerin zum Vorfall vom 3./4. April 2015 zutreffend wiedergegeben und zu Recht eine Einwirkung auf die körperliche Integrität der Privatklägerin angenommen, welche das gesellschaftlich akzeptierte Mass überschritten hat (Urk. 93 S. 46 f.). Namentlich hielt die Privatklägerin fest, dass sie vor dem Vorfall mit dem Beschuldigten geredet habe, weshalb er wach gewesen sei (Prot. I S. 31). Zu Recht hat die Vorinstanz das Vorkommnis in objektiver und subjektiver Hinsicht als Tötlichkeit qualifiziert (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.4

Nachdem auch das am-Nacken-Packen am 27. Februar 2015 als Tötlichkeit zu beurteilen ist, ist mit dem Bezirksgericht ein Strafantrag für die Tötlichkeiten nicht erforderlich (vgl. Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB).

E. 3.5

Zusammengefasst hat der Beschuldigte den Tatbestand der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB mehrfach erfüllt, was festzustellen ist. V. Schuldfähigkeit 1. Die Vorinstanz hat zunächst zutreffend dargelegt, dass das von der Staatsanwaltschaft eingeholte psychiatrische Gutachten vom 20. August 2015, verfasst von med. pract. G._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH,

verwertbar ist, auch wenn der Gutachter bereits im Jahre 2013 eine psychiatrische Expertise über den Beschuldigten erstellt hat, mithin keine Vorbefassung vorliegt

- 25 - (Urk. 93 S. 47 f.). Auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen sei verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Der Gutachter diagnostizierte beim Beschuldigten eine Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und ängstlichen (vermeidenden) Anteilen schweren Ausmasses sowie eine gleichfalls schwer ausgeprägte paranoide Schizophrenie. Des Weiteren stellte er beim Beschuldigten eine Suchtmittelkonsumproblematik in Richtung Abhängigkeit von Cannabinoiden, Alkohol und anderen Stimulantien (Amphetamine) fest, die er als mittelschwer ausgeprägt einstuft, wodurch die paranoide-halluzinatorische Schizophrenie eine negative Beeinflussung erfahre. Mit Bezug auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten leitete der Gutachter daraus ab, dass ihm für die Tatbegehungen eine durch die schizophrene Störung hervorgerufene schwere kognitive Einengung im Sinne einer Realitätsverzerrung in Verbindung mit einer gleichzeitig schwer ausgeprägten Störung der Impulskontrolle zugute zu halten sei. Als Folge davon habe zwar zu keinem Zeitpunkt eine gänzliche Aufhebung der Unrechtseinsichtsfähigkeit vorgelegen, hingegen sei die Fähigkeit des Beschuldigten zum einsichtsgemässen Handeln teilweise schwer eingeschränkt bis allenfalls sogar gänzlich aufgehoben gewesen. Es habe deshalb eine Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten schweren bis allenfalls aufgehobenen Grades bestanden (Urk. D1/24/13 S. 54 f., S. 58 und S. 69 f.). 3. Mit dem Bezirksgericht (Urk. 93 S. 49) sind die gutachterlichen Ausführungen klar und nachvollziehbar und vermögen zu überzeugen. Sie werden denn auch von keiner der Parteien in Zweifel gezogen. Mit der Vorinstanz ist gestützt auf die Expertise nicht bloss eine stark verminderte, sondern eine gänzlich aufgehobene Schuldfähigkeit anzunehmen. 4. Es ist demnach festzustellen, dass der Beschuldigte die Tatbestände der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), der mehrfachen Drohung (Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB), der mehrfachen versuchten Nötigung (Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB) sowie der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126

- 26 - Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt hat. VI. Massnahme 1. Bei Schuldunfähigkeit des Täters können die im Gesetz erwähnten Massnahmen angeordnet werden (Art. 19 Abs. 3 StGB und Art. 374 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist zur Anordnung einer Massnahme generell erforderlich, dass ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b). Zudem müssen die spezifischen Voraussetzungen der Art. 59 bis 64 StGB erfüllt sein (lit. c). Darüber hinaus darf der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein (Art. 56 Abs. 2 StGB). Es ist im Einzelnen zu prüfen, ob die Massnahmebedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit des Täters gegeben ist. Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB). 2. Das Bezirksgericht hat eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet (Urk. 93 S. 50-57 und S. 59). Der Beschuldigte liess vor Vorinstanz im Hauptstandpunkt das Absehen von der Anordnung einer stationären Massnahme, im Eventualstandpunkt die Beschränkung der stationären Massnahme auf ein Jahr und subeventualiter die Anordnung einer ambulanten Behandlung beantragen (Urk. 78 S. 2). Im Berufungsverfahren wird wiederum das Absehen von der Anordnung einer stationären

Massnahme, eventualiter die Anordnung einer ambulanten Behandlung angebeht (Urk. 104 S. 1). 3. Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn (a.) der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und (b.) zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). Un-

- 27 - ter ähnlichen Voraussetzungen kann auch eine ambulante Behandlung angeordnet werden (vgl. Art. 63 Abs. 1 StGB). 4. Mit der Vorinstanz (Urk. 93 S. 50) ist von der Deliktsart her - mit Ausnahme der Tötlichkeiten als Übertretungen - die Eingangsvoraussetzung für die Anordnung einer stationären Massnahme, nämlich die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, erfüllt. 5. Des Weiteren hat sich die Vorinstanz - unter Hinweis auf die gutachterlichen Feststellungen - einlässlich zur Massnahmebedürftigkeit des Beschuldigten sowie zur Kausalität der Taten zur diagnostizierten kombinierten Persönlichkeitsstörung (dissoziale Persönlichkeitsstörung schweren Ausmasses; schwer ausgeprägte paranoide Schizophrenie), wobei letztere durch die Suchtmittelkonsumproblematik eine negative Beeinflussung erfahre, verbreitet und die Voraussetzung der Massnahmebedürftigkeit zu Recht bejaht (Urk. 93 S. 50 f.). Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 5.1. Wenn die Verteidigung vor Vorinstanz das schwere Ausmass der Persönlichkeitsstörungen und der Schizophrenie in Abrede stellte (Urk. 78 S. 16), kann ihr unter Hinweis auf die überzeugenden gutachterlichen Ausführungen (Urk. D1/24/13 S. 54 und S. 69) nicht gefolgt werden. 5.2. Das Bezirksgericht (Urk. 93 S. 51) hat insbesondere zutreffend darauf hingewiesen, dass die Gefahr, dass der Beschuldigte aufgrund seiner schweren schizophrenen Erkrankung ohne entsprechende Therapie, insbesondere mit medikamentöser Behandlung bei gleichzeitiger Suchtmittelabstinenz, erneut delinquiere, als hoch einzustufen sei, wobei insbesondere die Wahrscheinlichkeit, neuerlich Drohungen gegenüber der Privatklägerin C.____ oder einer allfälligen anderen Partnerin auszusprechen, als hoch einzuschätzen sei. 5.3. Gemäss dem Experten sind die allgemeinen Therapiemöglichkeiten zur Behandlung einer schizophrenen Störung als durchaus gut anzusehen und auch solche zur Behandlung einer Suchtmittelkonsumproblematik. Dabei bedarf eine schizophrene Störung als "Basistherapie" einer suffizienten medikamentösen Be-

- 28 - handlung, eine Suchtmittelkonsumproblematik einer sucht-psychotherapeutischen Aufarbeitung. Gemäss dem Gutachter stellt dabei die beim Beschuldigten vorhandene Kombination beider Störungsbilder eine Erschwernis dar, da sich aus den Angaben des Beschuldigten zum Konsum von Amphetaminen (damit es ihm gut gehe) eine Selbstmedikationsintention zur Behandlung der schizophrenen Störung herauslesen lasse (Urk. D1/24/13 S. 63 f. und S. 72). 6. Des Weiteren hat sich das Bezirksgericht zur Massnahmefähigkeit des Beschuldigten verbreitet und diese zu Recht bejaht (Urk. 93 S. 53; Art. 82 Abs. 4 StPO). Gemäss Gutachten waren in der Vergangenheit die psychotischen Symptome des Beschuldigten bei regelmässiger Medikamenteneinnahme und gleichzeitiger Suchtmittelabstinenz relativ rasch rückläufig (Urk. D1/24/13 S. 56 und S. 60). Dies bestätigte sich offenbar auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, anlässlich welcher der Beschuldigte angab, es gehe ihm zurzeit - unter regelmässiger Medikamenteneinnahme im vorzeitigen Massnahmevollzug - sowohl körperlich wie psychisch gut. Die Medikamente zeigten Wirkung. Sie beruhigten ihn und sorgten dafür, dass er keine Stimmungsausschläge mit "Hochs" und "Tiefs" mehr habe (Prot. I S. 15).

Diese Umstände zeigen, dass durch eine länger ausgerichtete Behandlung, insbesondere mit Medikamenten, auf welche der Beschuldigte gut anspricht, durchaus Fortschritte erzielt werden können.

E. 3.6

Des Weiteren stimmt die Darstellung von B._____ im Kern mit den Depositionen der Polizisten E._____ und F._____ überein. Diese gaben übereinstimmend zu Protokoll, der Beschuldigte habe bei ihrem Eintreffen aggressiv gewirkt und sei angespannt gewesen. Beide erwähnten, gesehen zu haben, wie ihr Kollege B._____ bei ihrem Eintreffen den Polizeimehrzweckstock (PMS) verdeckt in der Hand gehalten habe (Urk. D1/4/4 S. 4 und Urk. D1/4/5 S. 4 f.). Der Zeuge F._____ erwähnte in diesem Zusammenhang, sie hätten dem Beschuldigten zu verstehen gegeben, dass sie eine Personenkontrolle machen wollten (Urk. D1/4/5 S. 4). Beide Zeugen schilderten, wie sie zunächst versucht hätten, den Beschuldigten mittels eines Escort-Griffes zu sichern, was ihnen nicht gelungen sei. Dabei habe ihnen der Beschuldigte, wie allein der Zeuge E._____ erwähnte, gedroht, sie 'fertig zu machen' (Urk. D1/4/4 S. 4 und Urk. D1/4/5 S. 4). E._____ und F._____ erwähnten übereinstimmend, dem Beschuldigten aufgrund von dessen Gegenwehr versucht zu haben, Handschellen auf dem Rücken anzulegen, wobei sich

- 15 - der Beschuldigte gesperrt und B._____ vergeblich versucht habe, beim Beschuldigten von hinten einen Griff an dessen Kopf (Nasengriff) anzuwenden, um ihn zu Boden zu führen (Urk. D1/4/4 S. 4 und Urk. D1/4/5 S. 4 f.). Beide Zeugen wiesen darauf hin, der Beschuldigte habe sich im dynamischen Geschehen gedreht und mit einem Bein in Richtung des Kollegen B._____ getreten, wobei - gemäss E._____ - B._____ nach hinten gestolpert sei. F._____ gab an, nicht sagen zu können, ob die Tritte ihre Wirkung erzielt oder verfehlt hätten (Urk. D1/4/4 S. 5, Urk. D1/4/5 S. 5). F._____ nannte den (erfolglosen) Einsatz des Reizstoffgerätes durch B._____ oder den Aspiranten, woraufhin E._____ den Taser aufgerufen und eingesetzt habe (Urk. D1/4/5 S. 5). Dazu gab E._____ zu Protokoll, zunächst vergeblich versucht zu haben, den Beschuldigten mit einem Armbeugehebel zu Boden zu bringen, was wegen der massiven Gegenwehr und der Agilität des Beschuldigten - er sei unter 'Strom' gewesen - nicht gelungen sei. Letztlich habe er sich entschieden, den Taser einzusetzen (Urk. D1/4/4 S. 5). Dass sich gemäss der Schilderung der Polizeibeamten die Arretierung des sich zur Wehr setzenden Beschuldigten schwierig gestaltete, dürfte auch mit den Körpermassen des Beschuldigten zusammengehangen haben (u.a. Körpergewicht von 95 kg).

E. 3.7

Das Bezirksgericht hat zu Recht gewisse Differenzen in den Darstellungen der Zeugen bzw. der Auskunftsperson als im Ergebnis unerheblich beurteilt (Urk. 93 S. 17 f.). Dem ist ohne Weiteres beizupflichten (Art. 82 Abs. 4 StPO). Solche Abweichungen in den Angaben der verschiedenen am Ereignis beteiligten Personen sind geradezu ein Indiz für nicht zwischen den Aussagenden abgesprochene Depositionen. Es steht auch ohne Weiteres zu erwarten, dass jeder der an der Arretierung beteiligten Polizisten die Geschehnisse aus seinem Blickwinkel wahrnahm und daher leicht voneinander abweichende Darstellungen resultierten. Der Einwand der Verteidigung, die voneinander in der Beschreibung des Trittes abweichenden Formulierungen wie "Frontkick" und "Kick eines Fussballers" würden die Glaubhaftigkeit der Aussagen beeinträchtigen (Urk. 104 S. 3), vermag angesichts des Umstandes, dass es keine klaren Definitionen der genannten Ausdrücke gibt, nicht zu

überzeugen. Des Weiteren hat die Vorinstanz dem nach dem Polizeieinsatz stattgefundenen Debriefing unter Hinweis auf die Aussagen insbesondere des Zeugen E._____ die korrekte Bedeutung beigemessen (Urk. 93

- 16 - S. 18). Jedenfalls kann daraus nicht geschlossen werden, der Vorfall sei seitens der Polizisten übertrieben dargestellt worden, weil seitens der Polizei nicht alles rund gelaufen bzw. überreagiert worden sei (vgl. Urk. 78 S. 5). 4. Der wiederholt geäußerte Vorwurf des Beschuldigten, die Polizei habe sich bei seiner Arretierung übermässiger Gewalt bedient (vgl. Urk. 78 S. 5; 'überreagiert wurde'), wird durch das Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten (Urk. D1/14) nicht gestützt. Darin wird festgehalten, dass sich anlässlich der rechtsmedizinischen Untersuchung (eineinhalb Stunden nach dem polizeilichen Taser-Einsatz) beim Beschuldigten zwei Hautdehiszenzen am Rumpf links sowie Hautrötungen, diskrete Hauteinblutungen und oberflächliche Hautabschürfungen an Nasenrücken, Rumpf und Extremitäten gezeigt hätten. Diese Verletzungen seien frisch gewesen und hinsichtlich ihrer Entstehungszeit mit dem gegenständlichen Ereignisdatum zu vereinbaren. Die Narben am Bauch seien bereits mehrere Monate bis Jahre alt gewesen (Urk. D1/14 S. 3). Die Hautdehiszenzen am Bauch und Rumpf-Gesässübergang links seien vereinbar mit Taser-Pfeilverletzungen. Die übrigen Rötungen, Einblutungen und Abschürfungen seien - so der Gutachter - Folgen stumpfer, teils tangential schürfender Gewalt wie sie beispielsweise durch ein Festhalten, Anschlagen, Kratzen oder Reibung an einer rauen Unterlage im Rahmen der Verhaftung und an den Handgelenken durch das Tragen von Handschellen entstanden sein könnten (Urk. D1/14 S. 3 f.). Das Gutachten kommt zum Schluss, summarisch seien die sichtbaren Verletzungen als mild einzustufen und sie würden voraussichtlich binnen weniger Tage folgenlos abheilen. Die Vitalparameterüberprüfung habe, bis auf eine leichte Blutdruck- und Herzfrequenzerhöhung, keinen auffälligen Befund ergeben, insbesondere hätte im EKG kein Hinweis auf eine allfällige Herzrhythmusstörung festgestellt werden können. Der Beschuldigte habe im Zeitraum der Untersuchung leicht- bis mässig-gradig beeinträchtigt gewirkt, möglicherweise bedingt durch den anamnestisch vorausgegangenen Amphetaminkonsum (Urk. D1/14 S. 4). 5. Der Beschuldigte liess vor Vorinstanz anführen, er habe damals eine Bomberjacke getragen, weshalb ihn der obere Pfeil des Tasers nicht direkt in die Seite des Oberkörpers hätte treffen können, wie dies auf den Detailaufnahmen der Ver-

- 17 - letzungen durch den Taser auf der Foto-CD gut ersichtlich sei, wenn die Polizeibeamten nicht die Jacke durch das Anlegen der Handfesseln auf dem Rücken zur Seite gezogen hätten. Dies wiederum bedeute, dass er bereits kontrolliert und gesichert gewesen sei sowie dass der Taser nicht als ultima ratio eingesetzt worden sei (Urk. 78 S. 5). Die Vorinstanz hat diesen Einwand zu Recht verworfen (Urk. 93 S. 26 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch wenn die erwähnte Verletzung von einem Taser-Pfeil stammen sollte - gemäss Gutachten ist sie zumindest damit vereinbar (Urk. D1/14 S. 3 unten) -, ist nicht auszuschliessen, dass der Pfeil die Jacke dennoch durchdrang oder dass die Jacke nicht beim Anlegen des Schliesszeugs, sondern auf andere Weise während des vorausgegangenen Gerangels nach oben gerutscht ist oder gezogen wurde. Daher kann gestützt auf das erwähnte Verletzungsbild nicht zwingend gefolgert werden, der Beschuldigte sei beim Taser-Einsatz bereits kontrolliert und gesichert gewesen. 6. Zusammengefasst ist daher der Sachverhalt, wie er betreffend Dossier 1 umschrieben wird, - mit Ausnahme des zweimaligen Fusstritts - auszugehen ist lediglich von einem Fusstritt - erstellt. D.

Sachverhalt Dossier 2 1. Das Bezirksgericht hat betreffend dieser Sachverhaltsschilderungen im Antrag die erhobenen Beweise genannt und auch zutreffend deren Verwertbarkeit angenommen (Urk. 93 S. 28 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Verbreitet hat sich die Vorinstanz auch zur allgemeinen Glaubwürdigkeit der Privatklägerin C._____ und des Beschuldigten, und sie hat auch deren wesentliche Aussagen zu den einzelnen Sachdarstellungen gemäss Antrag Dossier 2 korrekt wiedergegeben (Urk. 93 S. 29-37 und S. 39-41). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann auf diese Darlegungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Die Vorinstanz hat die Ausführungen des Beschuldigten wiederum einer eingehenden Würdigung unterzogen und ist zur Erkenntnis gelangt, es bestünden aufgrund der Verharmlosungs- und Beschönigungstendenzen, seiner Rechtferti-

- 18 - gungshaltung, der drogenbedingten Erinnerungslücken, der zu den einzelnen Sachverhalten variierenden Aussagen, seiner Neigung, sein Verhalten als Missverständnis seitens Dritter darzustellen, sowie der Eingeständnisse unter Schuldzuweisung an andere Personen erhebliche Zweifel an der Verlässlichkeit bzw. Glaubhaftigkeit der Angaben des Beschuldigten. Demgegenüber erachtete das Bezirksgericht die Ausführungen von C._____ insgesamt als überzeugend und glaubhaft, da diese in sich stimmig, lebensnah und nicht übermässig belastend ausgefallen seien (Urk. 93 S. 42 f. und S. 37-39 und insb. S. 43-45). Die einlässlichen vorinstanzlichen Erwägungen vermögen zur Gänze zu überzeugen, weshalb auf sie verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4

Am 11. Juli 2016 waren die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 23. September 2016 vorgeladen worden (vgl. Urk. 99). Dazu erschien der Beschuldigte (aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug vorgeführt) in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 3). II. Umfang der Berufung / Prozessuales A. Umfang der Berufung 1. Mit seiner Berufung verlangt der Beschuldigte, es sei festzustellen, dass er lediglich den Tatbestand der einfachen Drohung (Vorfall vom 27. Februar 2015) erfüllt habe. Ausserdem verlangt er im Hauptstandpunkt das Absehen von der Anordnung einer stationären Massnahme und beantragt im Übrigen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 104 S. 1). Nicht angefochten ist somit das Voraberkennntnis (Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf der mehrfachen

- 7 - Drohung bezüglich der Vorfälle vom 14. November und 4. Dezember 2013), die Feststellung, der Beschuldigte habe den Tatbestand der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b StGB (Vorfall vom 27. Februar 2015) erfüllt, das Absehen von Strafe aufgrund von nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit, das Verweisen des Privatklägers B._____ mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses, die Kostenfestsetzung und die Kostenaufgabe sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung. 2. Somit ist mit Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil vom

E. 7

Hinsichtlich Massnahmewilligkeit geht aus den Aussagen des Beschuldigten bei verschiedenen Gelegenheiten hervor, dass er in Bezug auf eine Behandlung in einer geschlossenen Anstalt kaum massnahmewillig ist. Dazu gab er an, er wolle nicht eingeschlossen sein und er möchte seine Freiheit haben. Gegenüber einer ambulanten Therapie oder einer Therapie in einer offenen Abteilung zeigte er sich nicht abgeneigt (vgl.

Urk. D1/3/8 S. 3, Urk. D1/24/13 S. 73, Urk. 38 S. 6, Prot. I S. 17). Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschuldigte seit Dezember 2015 im vorzeitigen Massnahmenvollzug in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen befindet (Urk. 74, Urk. 102 S. 2). Des Weiteren hat das Bezirksgericht (Urk. 93 S. 54) zutreffend auf die Ausführungen in der psychiatrischen Expertise verwiesen, wonach auch die gegen den Willen des Beschuldigten angeordnete Behandlung erfolgversprechend durchgeführt werden könne. Dies insbesondere

- 29 - re, weil der Behandlungsschwerpunkt vorderhand auf der paranoiden Schizophrenie in Verbindung mit der Suchtmittelkonsumproblematik liegen müsse. Des Weiteren weist das Bezirksgericht zu Recht auf eine zu präferierende Lehrmeinung hin, wonach das Vorliegen eines Massnahmewillens zwar im Grundsatz zu verlangen sei, es jedoch durchaus Fälle gebe, bei denen zunächst durch erzwungene Therapie ein Zustand erreicht werden müsse, der dem Patienten einen verantwortlichen Entscheid über die Mitwirkung bei der Therapie erlaube. So könne eine Zwangsbehandlung vor allem bei Schizophrenie sinnvoll sein. Einerseits sei dabei die Abgabe von Medikamenten oft unabdingbar und andererseits eine fehlende Krankheitseinsicht für das Krankheitsbild regelmässig typisch. Daher sei der Appell an ein Einverständnis des Patienten meist aussichtslos. Es gelte in diesen Fällen zudem zu bedenken, dass das Strafrecht faktisch oft die einzigen oder mindestens effizientesten Mittel zur Durchsetzung einer Behandlung zur Verfügung stelle und sich ein Zuwarten gewöhnlich nicht verantworten lasse. Einerseits erhöhe bei psychotisch erkrankten Tätern der fortschreitende Krankheitsverlauf das Rückfallrisiko, andererseits falle der Patient stetig weiter aus den sozialen Bezügen (Urk. 93 S. 54). Dem ist nichts beizufügen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Insgesamt betrachtet steht daher die nur rudimentär vorhandene Massnahmewilligkeit des Beschuldigten (Prot. II S. 13 und S. 16) hinsichtlich einer stationären Behandlung der Anordnung einer solchen nicht entgegen.

E. 8

Der Bericht der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen bezeichnet die Massnahme, d.h. den vorzeitig durch den Beschuldigten angetretenen Massnahmenvollzug, als bislang erfolgreich. Der Beschuldigte sei in der Lage, sich den Bedingungen auf der beschützenden forensischen Station zu stellen. Er zeige sich durchwegs compliant bezüglich des Behandlungsangebots. Mittlerweile habe sich mit dem Referenten, dem fallführenden Therapeuten, eine tragfähige und positive, in Massen vertrauensvolle therapeutische Beziehung eingestellt. Der Beschuldigte zeige kein Suchtverhalten. Die allfällige Fluchtgefahr scheine gering. Aktuell mögliche Belastungserprobungen im Rahmen der momentan zugestandenen Lockerungsstufen würden vom Beschuldigten ausgeführt. Unter Beachtung der geplanten Reduktion der antipsychotischen Medikation und der noch niedrigen Lockerungsstufe werde eine Weiterführung des engmaschigen stationären

- 30 - Rahmens empfohlen, auch unter Hinweis auf die eher ungünstigen Legalprognosedaten im Zusammenhang mit den kaum vorhandenen sozialen Ressourcen des Beschuldigten. Eine Entlassung werde aktuell nicht unterstützt (Urk. 102 S. 6). Diese Ausführungen im Bericht der Klinik Münsterlingen zeigen, dass die Massnahme in einem stationären Rahmen bislang positiv verlaufen ist, was ebenfalls für die Anordnung einer solchen Behandlung spricht (vgl. Urk. 105).

E. 9

Der Experte hat klar und überzeugend festgehalten, dass derzeit einzig eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB infrage komme. Eine ambulante Behandlung in Freiheit sei dagegen nicht zweckmässig. Einerseits - so der Gutachter - fehle es dazu an genügend tragfähigen sozialen Rahmenstrukturen wie einem geregelten Tagesablauf und - trotz der Beziehung zur Privatklägerin C._____ - an tragfähigen zwischenmenschlichen Beziehungen, die den Beschuldigten zuverlässig in ein ambulantes therapeutisches Setting einzubinden erwarten liessen. In einer ambulanten Massnahme könne nicht das nötige Mass an gegenwärtig erforderlicher medizinisch-psychiatrischer Betreuung gewährleistet werden. Dies gelte umso mehr, als sich die im Vorfeld der Inhaftierung während knapp eineinhalb Jahren bei Herrn Dr. med. H._____ durchgeführte ambulante Behandlung des Beschuldigten als wenig erfolgreich erwiesen habe. Konkret sei an eine stationäre Therapie in einem forensisch-psychiatrischen Rahmen wie beispielsweise in der Klinik für Stationäre Forensische Psychiatrie Rheinau der PUK Zürich oder der forensischen Abteilung der Psychiatrischen Klinik Königsfelden zu denken. Die sich in der FOTRES-Auswertung ergebende lediglich geringe Beeinflussbarkeit des Beschuldigten lasse zudem die Notwendigkeit einer längeren (mehrjährigen) Therapie erwarten; die Therapie könne sich nicht in einer wenige Monate dauernden stationären Behandlung erschöpfen (Urk. D1/24/13 S. 64 und S. 72 f.). Es ist denn auch darauf hinzuweisen, dass die vom Beschuldigten im September 2015 zunächst angetretene vorzeitige ambulante Massnahme nach kurzer Zeit abgebrochen werden musste, da der Beschuldigte trotz Androhung des Massnahmeabbruchs und erneuter Inhaftierung wiederholt gegen klare Weisungen (Alkohol- und Drogenabstinenz, Kontrollen) verstossen hatte (vgl. Urk. D1/3/8 S. 3 f., Urk. D1/25/42, Urk. 44 S. 4). In völliger Verkennung seiner Situation war der Beschuldigte in der Hafteinvernahme vom 30. September 2015

- 31 - nach wie vor der Meinung, der Konsum von Amphetaminen liege im Rahmen einer ambulanten Behandlung durchaus drin (Urk. 38 S. 6; vgl. dazu auch der Beschuldigte in Urk. D1/3/4 S. 5: Konsum von Amphetaminen, um sich wohl zu fühlen). Damit erweist sich vorliegend eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB als erforderlich und geeignet.

E. 10

Zu prüfen ist schliesslich, ob eine solche Massnahme dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht wird. Bei der Verhältnismässigkeit ist das Behandlungsbedürfnis des Täters sowie die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten gegen den Eingriff in die Freiheit des Täters abzuwägen, wobei den vom Täter ausgehenden Gefahren eine grössere Bedeutung zukommt, als der Schwere des mit einer Massnahme verbundenen Eingriffs (Wiprächtiger/Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Bd. I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 56 N 34 ff.).

E. 10.1

Mit der Vorinstanz (Urk. 93 S. 55) kann die mutmassliche Dauer der stationären Massnahme im jetzigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden. Auszugehen ist gemäss dem Experten von einer längeren, d.h. mehrjährigen Behandlungsdauer. Dies erscheint zunächst als erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten.

E. 10.2

Dem stehen die vom Beschuldigten begangenen, relativ schwerwiegenden Delikte, so insbesondere die mehrfach geäusserten Todesdrohungen, gegenüber. Hinzu kommt, dass der Experte die Rückfallgefahr - ohne entsprechende Behandlung - als hoch einstuft. Es sei demnach insbesondere zu befürchten, dass der Beschuldigte erneut Drohungen gegenüber der Privatklägerin C._____ oder einer allfälligen anderen Partnerin aussprechen könnte, zumal er - was als legalprognostisch ungünstig als 'Deliktsserie' zu bezeichnen sei, nicht nur einmalig eine Drohung ausgesprochen habe (Urk. D1/24/13 S. 60 ff. und S. 71 f.). Auch weist der Gutachter darauf hin, dass der Beschuldigte im Zuge von solch psychotisch - auch unter Suchtmittelkonsum mitbedingt - bewirkter affektiver Erregungszustände einer deutlichen Gefahr unterliege, die Grenze vom reinen Drohungsverhalten zur Drohungsumsetzung nicht einhalten zu können (Urk. D1/24/13 S. 71). Letztlich weist der Beschuldigte sieben, teils gewichtige Vorstrafen auf, wobei insbesondere die letzten Verurteilungen teilweise die Persönlichkeit der Geschädigten (Gefährdung des Lebens, Schändung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) tangierten (vgl. Urk. D1/28/2). Insgesamt betrachtet hat daher die persönliche Freiheit des Beschuldigten den mit der stationären Massnahme verbundenen Einschränkungen und dem mit der Behandlung verfolgten Zweck, nämlich die drohende Rückfall- bzw. Ausführungsgefahr zu mindern, zu weichen.

E. 10.3

Angesichts dieser Umstände erscheint mit der Vorinstanz die Anordnung einer stationären Massnahme nicht unverhältnismässig, zumal eine solche unter Berücksichtigung der Schwere der schizophrenen Erkrankung des Beschuldigten in seinem wohlverstandenen Interesse steht und seine Situation ohne adäquate Behandlung kaum tragbar erscheint (Bagatellisierung seines deliktischen Verhaltens, fehlende Leistungs- und Integrationsfähigkeit, keine eigene Wohnung, keine Arbeit, keine genügend tragfähigen sozialen Rahmenstrukturen; vgl. die Expertise in Urk. D1/24/13 S. 62 f.).

E. 10.4

Es sei darauf hingewiesen, dass - sollte sich der Zustand des Beschuldigten im Verlaufe des stationären Massnahmevollzugs verbessern - ohne Weiteres stufenweise Vollzugslockerungen möglich sind. Die diesbezügliche Entscheidungskompetenz steht der Vollzugsbehörde zu. In diesem Sinne hat die Psychiatrische Klinik Münsterlingen in ihrem Bericht vom 12. September 2016 Lockerungen in Aussicht gestellt (vgl. Urk. 102, S. 6).

E. 11

Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB erfüllt, weshalb eine solche anzuordnen ist.

E. 12

Ausserdem ist vorzumerken, dass sich der Beschuldigte seit dem 23. Dezember 2015 im vorzeitig angetretenen stationären Massnahmevollzug befindet. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Mit dem Bezirksgericht (Urk. 93 S. 57; Art. 82 Abs. 4 StPO) sind für die Kostenaufgabe im Verfahren gegen eine schuldunfähige beschuldigte Person die Vor-

- 33 - aussetzungen von Art. 419 StPO massgebend. Demnach können dem Beschuldigten die Kosten auferlegt werden, wenn dies nach den gesamten Umständen billig erscheint (Art. 54 Abs. 1 OR analog). Die Beurteilung der Billigkeit setzt eine Interessenabwägung voraus,

das heisst eine Kostenaufgabe kommt nur bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten infrage und wenn deshalb eine Kostenübernahme durch den Staat stossend wäre. 2. Der Beschuldigte hat kein Vermögen und lebt von einer IV-Rente von monatlich ca. Fr. 2'500.– (Urk. D1/3/8 S. 7 f.; Prot. II S. 12). In nächster Zeit wird er sich voraussichtlich im stationären Massnahmenvollzug befinden. Auch danach wird er kaum ein Einkommen generieren können, das es ihm erlauben wird, die im vorliegenden Verfahren aufgelaufenen Kosten zu tragen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ebenso zu verfahren ist mit den Kosten der amtlichen Verteidigung, wobei eine Nachforderung gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Von der Festsetzung einer Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist bei dieser Ausgangslage abzusehen. 3. Die amtliche Verteidigung ist für das Berufungsverfahren mit Fr. 9'600.– (inkl. MWSt) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 7. Januar 2016 bezüglich des Voraberkennnisses (teilweise Verfahrenseinstellung) sowie bezüglich der Dispositivziffern 1 teilweise (hinsichtlich der Drohung vom 27. Februar 2015), 2 (Absehen von Strafe), 4 (Zivilpunkt) sowie 5-7 (Kostendispositiv und Entschädigung der amtlichen Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 34 - Es wird erkannt: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A._____ folgende Tatbestände in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit erfüllt hat: – Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, – mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB, – mehrfache versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie – mehrfache Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB. 2. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet und vorgemerkt, dass sich der Beschuldigte seit dem 23. Dezember 2015 im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindet. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'600.– amtliche Verteidigung 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt vorbehalten. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

- 35 - – die Privatklägerin C._____ (übergeben) – den Privatkläger B._____ (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – das Bundesamt für Polizei – den Nachrichtendienst des Bundes und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 6. Rechtsmittel: Gegen diesen

Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 36 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 23. September 2016
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Hafner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.